

14.3.1968

615/J

Anfrage

Oskar
der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. / W e i h s , M o s e r und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend eine Entscheidung der Bundesstaatlichen Prüfungskommission
für das Lehramt an Höheren Schulen in Graz.

- . - . -

Die Bundesstaatliche Prüfungskommission für das Lehramt an
Höheren Schulen in Graz hat am 26.1. an cand.phil. Gerd Lau das nach-
stehende Schreiben gerichtet:

"Auf Ihr Ansuchen wurde Ihnen mit Schreiben vom 5. Jänner 1968
eine Fristerstreckung zur Ablegung der Lehramtsprüfung aus Geschichte des
Mittelalters bis zum Jännertermin 1968 gewährt.

Herr Professor Hausmann hat sich Ihnen gegenüber in der Unter-
redung vom 24. Jänner 1968 persönlich als befangen erklärt und scheidet
damit als Fachprüfer aus. Des weiteren haben sich gestern in einer mit
dem Unterzeichneten geführten Aussprache außerdem die Herren Professoren
Wiesflecker und Novotny als Fachprüfer für Geschichte als befangen erklärt.
Laut fernmündlich beim Bundesministerium für Unterricht eingeholter Aus-
kunft, kann Herr Professor Hampl als 4. Fachprüfer für das Fach Geschichte
in einer kommissionellen Prüfung unter meinem Vorsitz an die Stelle
Professor Hausmanns treten.

Ich habe heute vormittag Herrn Professor Hampl in Innsbruck
angerufen und muß Ihnen leider mitteilen, daß auch Herr Professor Hampl
sich als befangen erklärt hat.

Nachdem in der Bundesstaatlichen Prüfungskommission für das
Lehramt an Höheren Schulen in Graz keine weiteren Fachprüfer für Ge-
schichte bestellt sind, können Sie somit die Lehramtsprüfung vor dieser
Kommission nicht ablegen. Da die Prüfung aus dem Fach Geschichte damit
nicht angeschlossen ist, können Sie auch die Lehramtsprüfung aus Deutsch
nicht fortsetzen."

Obwohl der Herr Bundesminister für Unterricht laut Zeitungs-
meldung Vorsorge getroffen hat, daß der Empfänger dieses vorstehend zi-
tierten Schreibens seine Prüfungen ablegen kann, sehen sich die unter-
zeichneten Abgeordneten doch veranlaßt, aus grundsätzlichen Erwägungen
an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n

zu richten:

- 1) Welchen rechtlichen Charakter hat das vorstehend zitierte Schreiben?
- 2) Ist die Prüfungskommission nicht verpflichtet, ihre Entscheidung in Form eines Bescheides zu treffen, gegen den dem Betroffenen ein Rechtsmittel zusteht?
- 3) Wenn ja, wer ist dafür verantwortlich, daß diese Entscheidung, die in Rechte eines Studierenden eingreift, in Form eines Briefes ohne Begründung und ohne Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt wird?
- 4) Auf Grund welcher Rechtsvorschriften wurde das Schreiben der genannten Bundesstaatlichen Prüfungskommissionen den Prüfungskommissionen für Wien, Salzburg und Innsbruck mitgeteilt?
- 5) Aus welchen Erwägungen hat der Unterzeichner dieses Schreibens Prof. Hampl in Innsbruck telefonisch angerufen und diesem dadurch de facto nahegelegt, sich gleichfalls als befangen zu erklären?
- 6) Welche Möglichkeiten sehen Sie, um ein für alle Mal zu verhindern, daß gewählte Studenten von seiten der Hochschulverwaltung dadurch unter Druck gesetzt werden, daß ihnen die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen - und zwar in ganz Österreich - genommen wird?

- o - o - o -